

Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2025

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle			Maßnahmennr: 501
1. Antragstellerin/Antragsteller			Unternehmensnummer
			<u>Einreichungsfrist 30.06.2024</u> Eingangsstempel der Kreisstelle
Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			
IBAN			
1. Registriernr. nach VVVO [HIT-Betriebsstätte]	2. Registriernr. nach VVVO [HIT-Betriebsstätte]	3. Registriernr. nach VVVO [HIT-Betriebsstätte]	4. Registriernr. nach VVVO [HIT-Betriebsstätte]

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh

- 1. Es sind alle Betriebszweige angekreuzt, für die eine Rahmenbewilligung beantragt werden soll. Für diese Betriebszweige sind die im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes voraussichtlich gehaltenen Tiere (Anzahl) eingetragen.**

Zur Milchviehhaltung zählen nur Kühe ab eingetragener Erstkalbung in HIT, die den folgenden Rassen angehören:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 27, 44, 52, 55, 56, 68, 98, 99.

Zur Mutterkuhhaltung zählen nur Kühe ab eingetragener Erstkalbung in HIT, die den folgenden Rassen angehören:
20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97.

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Rahmenbewilligung für die nachfolgenden Betriebszweige und die aufgeführte Anzahl voraussichtlich gehaltener Tiere im Verpflichtungszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025:

- für Milchviehhaltung (weibliche Rinder mit eingetragener Kalbung, entsprechend Anlage 1)

Milchkühe

- für Mutterkuhhaltung (weibliche Rinder mit eingetragener Kalbung, entsprechend Anlage 2)

Mutterkühe

- für Sonstige Rinderhaltung (weibliche Rinder ohne Kalbung älter als 6 Monate)

weibl. Rinder (6 – 24 Monate)

weibl. Rinder (ab 24 Monate)

Gesamtanzahl Betriebszweig Sonstige Rinderhaltung, bitte aufteilen

- für Bullenmast (männliche Rinder zur Mast älter als 6 Monate und bis 24 Monate)

Mastbullen (6 – 24 Monate)

- Zusätzlich halte ich in meinem Betrieb Deckbullen (nur relevant bei Beantragung der Bullenmast)

Ohrmarkennummer(n): _____

- für Schweinezucht (Sauen einschließlich Saugferkel, Jungsauen und Eber)

Sauen

Jungsauen

Eber

- für sonstige Schweinehaltung (Mastschweine und Zuchtläufer ab 30 kg)

Mastschweine

Zuchtläufer

- für Ferkelaufzucht (Absatzferkel 5 bis 30 kg)

Absatzferkel

Die Anlage 1 (allgemeine Angaben) und Anlage 2 (Rinderhaltung) und/oder Anlage 3 (Schweinehaltung) habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt.

2. Ich/Wir beantrage(n) die Förderung der Haltungsverfahren auf Stroh aller Tiere der unter 1. genannten Betriebszweige der im Antrag angegebenen HIT-Betriebsstätte(n) bzw. VVVO-Nummern im Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2025 – 31.12.2025:

Für alle im Verpflichtungszeitraum gehaltenen Rinder der entsprechenden Betriebszweige, Rassen und Altersklassen gemäß meiner im Antrag angegebenen Betriebsstätte(n) in Nordrhein-Westfalen.

Für alle im Verpflichtungszeitraum gehaltenen Schweine entsprechend Anlage 4 „Monatsmeldungen“ (diese ist nach Ablauf des Verpflichtungsjahres bis zum 31.01.2026 einzureichen).

3. Ich/Wir erkläre(n), dass

- 3.1 der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt;
- 3.2 ich/wir die Tierschutzmaßnahme gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 für alle Tiere im jeweils beantragten Betriebszweig der im Antrag angegebenen HIT-Betriebsstätte(n) bzw. VVVO-Nummern, einschließlich ggf. vorhandenem Pensionsvieh, vollständig durchführe(n) und die vorgeschriebenen Verpflichtungen gemäß des o. a. Runderlasses einhalten werde(n);
- 3.3 ich/wir den gesamten Rinderbestand in den beantragten Betriebszweigen mindestens vom 01.01.- 15.03.2025 und vom 16.12.- 31.12.2025 in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen halte(n) werde(n);
- 3.4 ich/wir meine/unsere Schweinebestände mittels der Anlage „Monatsmeldungen“ bis zum 31.01.2026 nach Ablauf des Verpflichtungsjahres der EU-Zahlstelle melde(n);
- 3.5 ich/wir die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (Konditionalität) und die einschlägigen Mindestanforderungen für das Tierwohl gemäß nationalem und Unionsrecht einhalten werde(n);

- 3.6 ich/wir jede Abweichung vom Antrag der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitteilen werde(n);
3.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

4. Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.1 nur Landwirtinnen und Landwirte im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 mit Betriebszitz in Nordrhein-Westfalen gefördert werden können;
4.2 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren;
4.3 die Zuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt wird und von der EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird;
4.4 der Antrag ist bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen; im Falle der Einreichung des Antrages oder der Anlagen nach dieser Frist oder im Falle des Fehlens der Anlage 1 und der Anlage(n) 2 und /oder 3 der Antrag abgelehnt wird;
4.5 dass der Antrag unvollständig bleibt und abgelehnt wird, wenn die Anlage 4 - Monatsmeldung Schweine nicht bis zum 31.01.2026 vollständig ausgefüllt bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird;
4.6 Zahlungen nur für Tiere erfolgen dürfen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind;
4.7 die HIT-Datenbank als elektronische Datenbank für den Förderungsantrag herangezogen wird; danach kann der Antragsteller einen Förderungsantrag für alle Rinder stellen, die nach den Angaben aus der elektronischen Datenbank förderfähig sind;
4.8 die Anzahl der prämierelevanten Rinder mit allen für die Prämienberechnung notwendigen Daten dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) entnommen wird und ich/wir nur für die durchschnittlich im Verpflichtungszeitraum 01.01.-31.12. gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n);
4.9 in keinem Fall Fördermittel für mehr Tiere gewährt werden können, als im Förderantrag angegeben sind;
4.10 fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu Lasten des Antragstellers gehen und Korrekturen nach Ende des Verpflichtungszeitraumes nicht zu Gunsten des Antragstellers gewertet werden;
4.11 alle für die Prämienzahlung relevanten HIT-Betriebsstättennummern bzw. VVVO-Nummern angegeben werden müssen und dass für die Ermittlung der Prämienhöhe nur die Tiere der angegebenen Nummern berücksichtigt werden können;
4.12 die Korrektheit der Tierangaben, der HIT-Daten, der Monatsmeldungen der Schweine und die Korrektheit der Angaben zu den Haltingsbedingungen (Checkliste) entsprechend den o. g. Richtlinien im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden können;
4.13 die in der Anlage 4 „Monatsmeldungen Schweine“ gemeldeten Tierzahlen anhand von Bestandsregister, Verkaufsbelegen, Stallbüchern o. ä. im Rahmen einer Verwaltungskontrolle geprüft werden;
4.14 die Höhe der jährlichen Zuwendung je berücksichtigungsfähiger GVE für die verschiedenen Betriebszweige unterschiedlich ist; die genauen Förderbeträge können den Richtlinien und dem Merkblatt entnommen werden;
4.15 dieser Antrag abgelehnt wird, wenn der Bewilligungsbetrag nicht mindestens 500 € beträgt;
4.16 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73) sind, falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 8.3 und 8.4 der Förderrichtlinien auslösen;
4.17 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung jährlich zu verzinsen ist;
4.18 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann;
4.19 bei Nutzung der Hofstelle durch mehrere Unternehmer eine Förderung nur dann möglich ist, wenn hinsichtlich der Tiere und der dafür notwendigen Stallungen eine eindeutige Aufteilung besteht. Die gemeinsame Haltung von Tieren in einem Stallgebäude durch zwei oder mehrere Betriebe ist im Sinne der Förderung nicht zulässig, auch dann nicht, wenn die Tiere ggf. in unterschiedlichen Stallsegmenten (Buchten etc.) untergebracht sind;

5 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Tierschutzmaßnahmen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können; ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind;
5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können;
5.3 die EU-Zahlstelle die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen bezieht;
5.4 die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird;
5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen;
5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können;
5.7 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

6. Ich versichere/Wir versichern, dass

gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).